

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 425/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

E... GmbH ./ E1... GmbH & Co KG

wird der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren mangels näherer Erläuterungen der widersprüchlichen Angaben der Beteiligten unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl BPatGE 38, 74) auf

125.000,00 Euro

festgesetzt.

München, den 22. März 2005

Müllner

Dr. Pösentrup

Frühauf

Be